

taten, Jugendkriminalität, Ehescheidungsverfahren und Arbeitsrechtssachen) umfangreiche Fragebogen entwickelt, die bei der Erledigung jedes Verfahrens auszufüllen sind. Bei ihrer Konzipierung hat es nicht ausreichend durchdacht, ob eine Fragebogenaktion in dieser Breite und ohne experimentelle Erprobung sich als so nützlich erweist, daß der Aufwand auch gerechtfertigt ist. Überflüssigerweise sind u. a. solche Fragen zu beantworten, die sich aus der Statistik ergeben. Es ist auch nicht gründlich genug überlegt worden, ob das aus der Beantwortung der einzelnen Fragen zu gewinnende Faktenmaterial echte Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Veränderung der Arbeit der Rechtspflegeorgane oder anderer Organe bietet. Schließlich sind auch die Fragen nicht immer so exakt formuliert worden, daß subjektive Einflüsse bei ihrer Beantwortung weitgehend ausgeschlossen sind.

Angesichts der vielfältigen Ziele analytischer Tätigkeit kommt es darauf an, sich mit aller Konsequenz auf die politisch-juristischen Schwerpunkte der Aufgaben zu konzentrieren und die Kräfte nicht durch eine Fülle von Fragen sehr unterschiedlichen Gewichts zu zersplittern. Dieses Prinzip wird — wie das Bezirksgericht Magdeburg richtig darlegte — verletzt, wenn, sich z. B. das in seiner Leitungstätigkeit und analytischen Arbeit recht gut entwickelte Kreisgericht Halberstadt für das Jahr 1971 die Aufgabe stellt, 24 Analysen und Einschätzungen zu erarbeiten.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die analytische Tätigkeit von den Kreisgerichten zwar in zunehmendem Maße für die Öffentlichkeitsarbeit, aber noch zu wenig zur Information an die übergeordneten Gerichte genutzt wird.

Integration der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien

Die Untersuchungen des Obersten Gerichts haben gezeigt, daß die Richter die Notwendigkeit erkennen, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zu verbessern, ihre Arbeitsergebnisse für die staatliche Leitungstätigkeit nutzbar zu machen, und stabile Informationsbeziehungen zu den staats- und wirtschaftsleitenden Organen herzustellen. So wird z. B. im Kreis Königs Wusterhausen nach dem Arbeitsplan des Kreistages und des Rates des Kreises vereinbart, zu welchen Kreistagssitzungen bzw. Ratssitzungen das Kreisgericht auf der Grundlage einer Analyse der Rechtsprechung einen spezifischen Beitrag leistet. Auch mit Räten von Gemeinden wurden solche Vereinbarungen getroffen, wenn sich bestimmte Schwerpunkte der Kriminalität zeigen.

Wichtig ist, daß die Zusammenarbeit des Kreisgerichts mit den Volksvertretungen und ihren Organen, den gesellschaftlichen Organisationen und den entscheidenden Betrieben und Kombinatn im Territorium nicht auf das Gebiet des Strafrechts beschränkt bleibt, sondern schwerpunktmäßig auch Aufgaben der effektiven Verwirklichung des Familien-, Zivil- und Arbeitsrechts erfaßt. So hat das Kreisgericht Königs Wusterhausen u. a. Ergebnisse aus der Rechtsprechung in Ehescheidungsverfahren in seine analytische Tätigkeit einbezogen und den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen (Kreisvorstände des FDGB, des DFD und der FDJ) entsprechende Informationen übermittelt.

Hervorzuheben ist, daß das Kreisgericht Königs Wusterhausen auch die Einschätzung der Tätigkeit der Schiedskommissionen sowie daraus gewonnene Erfahrungen in seine Analysen einfließen läßt. Beispielsweise wurden in Vorbereitung auf das Schuljahr

1970/71 und die damit verbundene Auswertung des VII. Pädagogischen Kongresses alle Beratungen vor den Schiedskommissionen wegen Schulpflichtverletzungen eingeschätzt.

Das Kreisgericht hat ferner die Rechtsprechung in Familiensachen und in Jugendstrafsachen, in denen die Täter aus kinderreichen Familien stammten, analysiert, um dem Rat des Kreises Hinweise zu der Problematik zu vermitteln, wie die Arbeits- und Lebensbedingungen der kinderreichen Familien verbessert werden können.

Bewährt hat sich in diesem Kreis die Methode, daß der Ratsvorsitzende dem Direktor des Kreisgerichts einen Informationskatalog für ein halbes bzw. ein Jahr übergibt, so daß das Kreisgericht in der Lage ist, die Aufgaben des Rates bzw. der Volksvertretung in die Aufgabenstellung des Kreisgerichts langfristig und kontinuierlich einzuordnen.

In dieser Arbeitsmethode des Kreisgerichts Königs Wusterhausen, die in ähnlicher Weise bei vielen Gerichten praktiziert wird, finden wichtige Prinzipien der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Organen ihren Ausdruck. Die entscheidenden inhaltlichen Aspekte und Aufgaben zur Entwicklung dieser Zusammenarbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Die analytische Tätigkeit des Gerichts muß möglichst langfristig geplant werden. Die Analysen müssen fundierte Schlußfolgerungen für Leitungsentscheidungen der Volksvertretung oder ihrer Organe zulassen.

— Die Informationsbeziehungen werden grundsätzlich von den Bedürfnissen der Volksvertretung und ihren Organen bestimmt. Die Volksvertretung oder der Rat ist erforderlichenfalls aber auch ohne bestimmte Vorgaben über Schwerpunkte von Rechtsverletzungen und -konflikten rechtzeitig und gründlich zu informieren.

— Das Kreisgericht muß über die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Territorium informiert sein, so daß es die zentralen Aufgabenstellungen und die Probleme aus dem Bezirk und dem Kreis rechtzeitig und langfristig koordinieren und seiner Arbeitsplanung zugrunde legen kann. Dadurch ist der Direktor des Kreisgerichts in der Lage, die Analysen und Informationen durch entsprechende Vorgaben an die Richter vorzubereiten bzw. in Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen zu organisieren.

— Die Volksvertretung und ihre Organe werden durch eine solche Arbeitsweise des Kreisgerichts besser in die Lage versetzt, Leitungsmaßnahmen und kontrollierbare Festlegungen zu treffen, die auf eine effektivere Verwirklichung des sozialistischen Rechts gerichtet sind und gesellschaftliche Kräfte und Leiter von Betrieben und Einrichtungen entsprechend verpflichten. Die Probleme der Durchsetzung des sozialistischen Rechts werden damit nicht losgelöst von den ökonomischen, politischen und kulturellen Aufgaben im Territorium betrachtet, sondern in die Erfüllung dieser Aufgaben integriert.

Die unter diesen Gesichtspunkten zu entwickelnde Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Organen setzt eine Gemeinschaftsarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen voraus. Diese Gemeinschaftsarbeit, die sich bisher schon bei der Vorbereitung von Berichterstattungen der Gerichte vor den Volksvertretungen bewährt hat, muß noch stärker bei der Erarbeitung von Analysen auf Teilgebieten entwickelt werden. Dadurch erhält das Kreisgericht eine gute Grundlage für Empfehlungen und Hinweise an die örtlichen Organe und kann zugleich daraus Schlußfolgerungen für die